

Land Salzburg  
Abteilung Planen, Bauen, Wohnen  
Referat 10/04  
Postfach 527  
5010 Salzburg  
Email: [raumplanung@salzburg.gv.at](mailto:raumplanung@salzburg.gv.at)

Österreichischer Alpenverein  
Landesverband Salzburg  
Dr. Claudia Wolf  
Drosserweg 50  
5071 Wals  
+43 650 513 21 21  
[www.alpenverein.at/salzburg\\_land/](http://www.alpenverein.at/salzburg_land/)  
ZVR-Zahl: 061675773

21. Jänner 2022

## **Salzburger Landesentwicklungsprogramm – Diskussionsentwurf November 2021 Stellungnahme des Alpenverein Landesverbandes Salzburg**

### **1. Gegenstand der Stellungnahme**

Die Stellungnahme bezieht sich primär auf die Aussagen und Festlegungen im LEP zu den Sachbereichen Windkraftnutzung und Photovoltaik-Freiflächen (insbesondere: Kapitel 1 Grundsätze und Leitlinien der Landesentwicklung, Leitbild 6; Kapitel 4.2.1 Angestrebte Energieversorgung; Kapitel 6.11 Windenergie; Anhang 1 Vorrangzonen für Windenergie; Umweltbericht zur strategischen Umweltpflicht (SUP)).

### **2. Die Problematik der Windkraftanlagen im Gebirge aus Sicht des Alpenvereines**

Die Errichtung von Großanlagen zur Windkraftnutzung ist regelmäßig mit einer markanten Beeinflussung des Landschaftsbildes verbunden.

Die Höhe der heute vorherrschenden terrestrischen Windkraftanlagen in einer Leistungsklasse von 3,5– 6 MW von 160 bis 235m<sup>1</sup> sprengt den Maßstab natürlicher vertikaler Landschaftselemente und gewohnter technischer oder baulicher Anlagen. Verstärkt wird die hohe Raumdominanz durch die Drehbewegung der Rotoren.

Im Bundesland Salzburg konzentriert sich das wirtschaftlich nutzbare Windangebot auf die Kamm- und Hochlagen und betrifft häufig nur gering vorbelastete Landschaftsräume mit überdurchschnittlicher landschaftsästhetischer Bedeutung – und damit auch den Landschaftscharakter und den Erholungswert der Landschaft. Damit ist die Eingriffserheblichkeit automatisch höher als in durch Besiedelung, Verkehrsbauwerke, Agroindustrie, industrielle Produktionsanlagen oder dgl. geprägten Räumen. Markant verstärkt wird die Eingriffserheblichkeit durch das „Hinaufwandern“ der Windkraftanlagen in immer höhere Standorte und somit in gegenüber Eingriffen zunehmend empfindlichere Ökotope.

Windkraftgroßanlagen verändern nicht nur das Landschaftsbild, sondern wirken sowohl im Bau als auch im Betrieb auf Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume. Die Wirkungen auf die Flora beschränken sich im Wesentlichen auf im Zuge der Errichtung beanspruchte Flächen (Anlagenstandort, Zufahrt, Nebenanlagen, Manipulationsflächen), Tiere hingegen sind in wesentlich größerem Ausmaß betroffen. Dies betrifft insbesondere die in der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genannten Schutzgüter.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Vgl. LEP Umweltbericht 16.11.2021, Seite 14

<sup>2</sup> Vgl. Amt der Oö. Landesregierung, Richtlinie Oö. Windkraft-Masterplan 2017

Die außergewöhnliche Dimension der aktuellen Windkraftanlagen erzeugt in den fein gekammerten Landschaftsstrukturen der alpinen Landesteile starke visuelle Einflüsse auch über weite Distanzen hinweg, dies wegen der vielfach in Kamm- und Kuppenlagen angesiedelten Standorträume.

Die Anlagen werden jedenfalls die Maßstäbe dessen sprengen, was hierzulande an Kunstbauten im Gebirge bisher errichtet wurde (Mast Nr. 39 Salzburgleitung 86m, Gaisbergsender 100m, „Weltrekord“-Seilbahnstütze Kitzsteinhornbahn 114m, Kronenhöhe Limbergsperre 120m).

Der im Zusammenhang mit Standortbeurteilungen häufig verwendete Verweis auf bestehende Vorbelastungen etwa durch Liftanlagen oder Stromleitungen ist wegen des markanten Maßstabssprunges nur eingeschränkt gültig. Allgemein sei festgehalten, dass die oben genannten Sachverhalte besondere Sorgfalt in allen Planungsphasen erfordern (Standortwahl, Projektierung, mindernde Maßnahmen, Vorsorge für den Rückbau).

Innerhalb der europäischen Alpenvereine erfolgte in den vergangenen Jahren ein intensiver Abstimmungsprozess zur Frage der Windenergienutzung insbesondere in den Gebirgsregionen, der in eine gemeinsame Position des CAA (Club Arc Alpin – Dachverband der Alpenvereine) mündete (siehe Anhang).

### **3. Anmerkungen zum Planungsverfahren und zu den Festlegungen**

Als Begründung für die (Neu-)Aufstellung des LEP wird u. a. die Ermittlung von Vorrangzonen für die Nutzung der Windenergie genannt. Laut Begriffsbestimmungen sind damit Bereiche gemeint, in welchen der Errichtung von Windenergieanlagen Vorrang vor anderen Nutzungsinteressen zukommt<sup>3</sup>. Damit ist klargestellt, dass mit den Festlegungen im LEP die Abwägung der öffentlichen Interessen zu Gunsten der Windstromerzeugung bereits vorgenommen wurde. Das LEP verweist ausdrücklich auf die damit einhergehende Privilegierung von Windkraftanlagen in den nachfolgenden Behördenverfahren („vereinfachte Verfahren“). Die ungewöhnlich weitreichenden und langdauernden Folgen dieser Abwägung für Landschaft und Naturraum erfordern zwingend, dass diesem Abwägungsprozess eine fundierte, evidenzbasierte, nachvollziehbare und schlüssige Analyse zugrunde liegt. Diese lässt sich aus den verfügbaren Unterlagen nicht entnehmen.

Als Grundlage der Zonierung wurde ein nicht näher bezeichnetes Gutachten aus dem Jahr 2019 herangezogen<sup>4</sup>. Der Beschreibung des diesbezüglichen Planungsprozesses<sup>5</sup> ist lediglich zu entnehmen, dass unter anderem

- ein „amtsseitig definierter Kriterienkatalog“ zum Einsatz kam,
- eine „landesweite GIS-Analyse auf Basis verfügbarer Geodaten“ durchgeführt wurde,
- ein „einheitliches Bewertungssystem zur weiteren Zonenbewertung (Konfliktanalyse)“ erstellt wurde,
- „interne Grundlagenarbeiten zu landschaftsfachlichen Auswirkungen“ integriert wurden.

Eine zumindest cursorische Darstellung der eingesetzten Kriterien, Parameter, Schwellwerte, etc. sowie eine nachvollziehbare Darlegung des Bewertungsprozesses ist in den Unterlagen nicht enthalten. Es fehlt somit eine nachvollziehbare Begründung sowohl für das Gesamtausmaß als auch für die Konfiguration / Verteilung der Vorrangflächen, was als gravierender Mangel zu werten ist<sup>6</sup>.

Insbesondere wäre auch darzulegen, auf welcher sachlichen Grundlage der ausgewiesene Flächenbedarf von insgesamt 1676 ha Vorrangfläche ermittelt wurde.

---

<sup>3</sup> Salzburger Landesentwicklungsprogramm, Diskussionsentwurf November 2021, Seite 55.

<sup>4</sup> aaO., Seite 58.

<sup>5</sup> aaO., Seite 53.

<sup>6</sup> Dieser Mangel ist umso auffälliger, als z. B. zum Sachbereich Solar / Photovoltaikanlagen ein ausführlicher Beurteilungsraster mit klaren Kriterien vorgelegt wird.

Darzulegen wäre auch, warum der Ausweisung dieses erheblichen Flächenausmaßes keine ordnenden Maßnahmen im Sinne von Ausschlussflächen zur Seite gestellt wurde, zumal im Verordnungstext die Errichtung von Windkraftanlagen auch außerhalb der Vorrangzonen ausdrücklich als möglich bezeichnet wird<sup>7</sup>. Selbst in den „Alpinen Ruhezonen“ (Kapitel 6.8. des Verordnungstextes) bleibt die Möglichkeit von großen Windkraftanlagen bestehen („Einzelfallprüfung“), was mit dem Grundsatz der Berechenbarkeit von langfristigen Festlegungen (Planungssicherheit) keinesfalls in Einklang zu bringen ist.<sup>8</sup> Das Instrument der Einzelfallprüfung wäre deshalb ausnahmslos zu streichen, weil gerade das Bundesland Salzburg ein Beispiel dafür ist, wie durch derartige „legale Schlupflöcher“ die raumplanerischen Ordnungsbemühungen unterlaufen werden können (Stichwort „Einzelbewilligungen“).

Im Übrigen enthält der Verordnungsentwurf keinerlei Hinweise, ob, wo und in welchem Umfang im LEP Alpine Ruhezonen tatsächlich festgelegt werden. Wir fordern, dass verbal genannten Kategorien „Alpine Ruhezone“ und „Naturraum“ im LEP räumlich verortet und planlich dargestellt werden.

Ausdrücklich begrüßt wird das Priorisierungsmodell für den Ausbau der Photovoltaik. Wir halten allerdings eine Ergänzung der Aspekte landwirtschaftliche Produktion, Orts- und Landschaftsbild sowie Lebensraumzerschneidung für dringend erforderlich. Ein genereller Verzicht auf die Errichtung großflächiger Photovoltaik-Anlagen im Hochgebirge (Kampfzone des Waldes und darüber) sollte deshalb formuliert werden. Auch sollten Aussagen zum zulässigen Mindest- bzw. Höchstausmaß von Photovoltaik-Freiflächenanlagen aufgenommen werden, um eine gewisse Standortkonzentration zu erreichen. Eine nach dem Gießkannenprinzip verteilte Freiflächen-Photovoltaik kann aus unserer Sicht keinesfalls akzeptiert werden.

Absolut kein Verständnis haben wir für die im LEP eingeräumte Möglichkeit, selbst im Nationalpark Hohe Tauern und den Sonderschutzgebieten (!) Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen zu errichten<sup>9</sup>. Dieses Kriterium wäre ersatzlos zu streichen.

#### **4. Zur Qualität der Strategischen Umweltprüfung:**

Laut EU-Richtlinie 2001/42/EG sind Pläne und Programme einer Strategischen Umweltprüfung dann zu unterziehen, wenn sie erhebliche Umweltwirkungen erwarten lassen.

Im Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 ist dieser Verfahrensschritt in § 5a Umweltprüfung festgelegt.

Darin ist in Abs. 5 Z 3 unter anderem festgelegt, „*dass die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die die Verwirklichung der Planung auf die Umgebung hat, einschließlich der Ergebnisse der Prüfung von möglichen, vernünftigen Alternativen*“ darzustellen und zu bewerten sei.

In ähnlicher, noch deutlicherer Weise äußern sich die vom Umweltbundesamt erarbeiteten Leitlinien zur Strategischen Umweltprüfung: „*Der Vergleich der Umweltauswirkungen unterschiedlicher Alternativen stellt ein zentrales Element von Strategischen Umweltprüfungen dar.*“

Diese zwingend erforderliche Darstellung und Bewertung von Alternativen fehlt im Umweltbericht zur Gänze. Als Mindestanforderung wäre darzustellen gewesen, welche potentiellen Planungsgebiete datenbasiert vorbewertet, welche Konfliktbereiche geortet und welche Entscheidungsgründe schließlich zur Auswahl von 11 Vorrangzonen geführt haben<sup>10</sup>. Dieses Erfordernis wurde aber offensichtlich nie beachtet, wie sich aus der Beschreibung des Prozesses zur Ermittlung der Vorrangzonen erschließt:

---

<sup>7</sup> „Die Festlegung von Vorrangzonen für Windenergie schließt nicht aus, dass weitere für die Windenergie geeignete Standorte ... zur Genehmigung eingereicht werden können.“ (LEP, Seite 22).

<sup>8</sup> Überdies widerspricht diese Ausnahmeregelung den LEP-Aussagen zu den in Ruhezonen zulässigen Anlagen (LEP Seite 44). Hier ist eine ausdrückliche Beschränkung auf „Kleinformen ... der Energiegewinnung“ festgelegt.

<sup>9</sup> Vgl. LEP Seite 51.

<sup>10</sup> Eine denkbare Alternative hätte beispielsweise sein können, die von der Salzburger Landespolitik angestrebten „25 Windkraftanlagen“ konzentriert an 1- 2 Standorten zu errichten.

„Zusammenfassend wurden 11 Standorträume einer SUP unterzogen und ... als Vorrangzonen ... ausgewiesen.“<sup>11</sup>

Insgesamt gewinnt man den Eindruck, dass die Prüfpflicht in wenig tiefgehender Weise erfüllt wurde. Ein Hinweis darauf ist die zusammenfassende Bewertung der einzelnen Vorrangzonen, die trotz der erheblichen Spreizung der Standortgegebenheiten (z. B. Höhenvarianz der Standorte zwischen 600 und 2200m Seehöhe, Standorte in Karstgebieten, Standorte im Wald, ...) in allen Fällen undifferenziert und praktisch wortgleich erfolgte.

Somit ist die Vorrangzonenermittlung in der vorgelegten Form mit grundsätzlichen Mängeln behaftet.

## 5. Zum Thema Ausgleichsmaßnahmen:

Windkraftanlagen zählen zur sogenannten „sperrigen Infrastruktur“, deren Einfluss auf das Landschaftsbild so erheblich ist, dass keine vernünftigen Schutz- und Pflegemaßnahmen im Sinne des Salzburger Naturschutzgesetzes<sup>12</sup> erwartet werden können. Windkraftanlagen müssen daher grundsätzlich als nicht ausgleichsfähige Strukturen angesehen werden<sup>13</sup>.

Im Gegensatz dazu werden im Umweltbericht zur SUP für die einzelnen Standorträume Ausgleichsmaßnahmen genannt, die geeignet wären, die negativen Auswirkungen „grundsätzlich gut zu kompensieren“. Konkret und regelmäßig genannt werden die „landschaftsgerechte Wiederherstellung von raumprägenden Elementen“ und der „Verzicht auf Freileitungen“. Dies sind nach unserer Ansicht in Fachsprache verkleidete Leerformeln. Zumindest wäre darzulegen, welche Kategorie von raumprägenden Elementen als wiederherstellungsfähig angesehen werden. Der Verzicht auf Freileitungen ist im Falle von Windkraftanlagen selbstverständlicher Standard und kann nicht als eingriffsmindernd bewertet werden.

Die an anderer Stelle festgehaltene „generelle Ausgleichsmaßnahme“, dass die „Errichtung von Windkraftanlagen im Bundesland Salzburg ... vorrangig innerhalb der ausgewiesenen Vorrangzonen“ vorzunehmen sei, ist eindeutig als Zirkelschluss zu werten und auf keinen Fall akzeptabel.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass nach unserer Meinung die durchgeführte SUP fachlich unzureichend erstellt wurde und den gesetzlichen Erfordernissen nicht entspricht.

Wir betrachten dies als gravierenden Mangel. Dies vor allem deshalb, weil durch die im Sinne der SUP-Richtlinie auf Ebene bereits erfolgten „strategische Vorausschau“ die Umweltwirkungen in der Projekt-UVV womöglich nicht und nur mehr in eingeschränktem Maße zu prüfen wären („Abschichtungsprinzip“).

## 6. Zum Thema Öffentlichkeitsbeteiligung:

Analog zur (strategischen) Umweltprüfung in raumplanerischen Verfahren ist es Ziel der Umweltverträglichkeitsprüfung, Projekte, die aufgrund ihrer Art, Größe oder der Sensibilität des Raums Umweltauswirkungen verursachen, genau zu prüfen. Dies hat unter Beteiligung der Öffentlichkeit zu erfolgen. Der Öffentlichkeit kommt in vielen europa- und völkerrechtlich determinierten Regelungen zum Schutz

<sup>11</sup> aaO., Seite 53.

<sup>12</sup> Das Salzburger Naturschutzgesetz legt im § 1 folgende Ziele fest:

„Durch Schutz- und Pflegemaßnahmen ... sollen erhalten, nachhaltig gesichert, verbessert und nach Möglichkeit wiederhergestellt werden:

- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der Erholungswert der Natur,
- natürliche oder überlieferte Lebensräume für Menschen, Tiere und Pflanzen,
- der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt unter besonderer Berücksichtigung der Arten von gemeinschaftlichem Interesse (Art I lit g der FFH-Richtlinie) und
- die Leistungsfähigkeit und das Selbstregulierungsvermögen der Natur sowie ein weitgehend ungestörter Naturhaushalt.“

<sup>13</sup> Z. B. lt. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Windkraft und Landschaftsschutz; <https://www.lanuv.nrw.de/natur/eingriffsregelung/windkraft-und-landschaftsbild/>

der Umwelt besondere Bedeutung zu. Die Begründung für diese zwingende Beteiligung findet sich in der Präambel zur Aarhuskonvention<sup>14</sup>. Demnach hat jeder Mensch das Recht, in einer seiner Gesundheit und seinem Wohlbefinden zuträglichen Umwelt zu leben, und sowohl als Einzelperson als auch in Gemeinschaft mit anderen die Pflicht, die Umwelt zum Wohle gegenwärtiger und künftiger Generationen zu schützen und zu verbessern (vgl. 7. EG); Weiters müssen Bürger\*innen zur Wahrnehmung dieses Rechts und zur Erfüllung dieser Pflicht Zugang zu Informationen, ein Recht auf Beteiligung an Entscheidungsverfahren und Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten haben (vgl. 8 EG)

Unbestritten sind Windkraftanlagen wie oben ausgeführt in der Lage, Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf den Natur-, Arten- und Landschaftsschutz, zu entfalten. Diese können – wie ebenfalls ausgeführt wurde – erheblich, hinsichtlich der Landschaftsbeeinträchtigungen untragbar, sein. Folgerichtig normiert der Österreichische Gesetzgeber, dass Windkraftanlagen einem vereinfachten Verfahren nach dem UVP-G dann zu unterziehen sind, wenn sie gewisse Schwellenwerte erreichen (vgl. Anh I, Z 6 UVP-G BGBl. Nr. 697/1993 idgF BGBl. I Nr. 80/2018).

Eine UVP-Prüfpflicht lösen Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 30 MW oder mit mindestens 20 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW. Für Räume oberhalb von 1.000m Seehöhe gelten halbierte Schwellenwerte.

Nur in WKA-Projekten dieser Größenordnung hat die betroffene Öffentlichkeit dzt. Parteienstellung im Verfahren.

Bemerkenswert erscheint daher, dass im vorliegenden Entwurf eine bloße Erwartung geäußert wird, es mögen UVP-pflichtige Projektdimensionen zur Umsetzung gebracht werden (vgl. LEP-Entwurf, Kap 6.11. letzter TS). Damit kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Großprojekt in ein und derselben Vorrangzone portionsweise unter Ausschluss der Öffentlichkeit umgesetzt werden kann. Auf die Folgen für den Landschaftsschutz in einem durch Windenergie bereits vorbelasteten Gebiet wird in Pkt 2. oben eingegangen.

Unterschreitet die Anlage diesen Schwellenwert, verbleibt der betroffenen Öffentlichkeit nur das artenschutzrechtliche Verfahren.

## **7. Zur Alpenkonvention:**

Die Erzeugung von Energie aus Windkraft wird in der Alpenkonvention nicht eigens angeführt oder behandelt. Dennoch ergänzen wesentliche Bestimmungen der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle die Schutzziele, primär der Naturschutzgesetze der Länder. Doch auch im Rahmen des LEP sind Alpenkonvention und Durchführungsprotokolle zwingend zu berücksichtigen. Art. 2 Abs. 4 Protokoll „Energie“ normiert die Verpflichtung für die Vertragsparteien *die Schutzgebiete mit ihren Pufferzonen, die Schon- und Ruhezonen sowie die unversehrten naturnahen Gebiete und Landschaften und optimieren die energietechnischen Infrastrukturen im Hinblick auf die unterschiedlichen Empfindlichkeits-, Belastbarkeits- und Beeinträchtigungsgrade der alpinen Ökosysteme zu bewahren*. Auch Art. 11 Abs. 1 Protokoll „Naturschutz und Landschaftspflege“ ist bereits auf raumplanerischer Ebene zu berücksichtigen. Demnach „Die Vertragsparteien [verpflichten sich], bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten, zu pflegen und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Sie treffen alle geeigneten Maßnahmen, um Beeinträchti-

---

<sup>14</sup> Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten samt Erklärung, in der StF: [BGBl. III Nr. 88/2005](#)

gungen oder Zerstörungen dieser Schutzgebiete zu vermeiden.“ Beide Bestimmungen sind unmittelbar anwendbar.<sup>15</sup>

## **8. Zum Entfall einer Umweltprüfung auf Flächenwidmungsebene**

Die 11 auszuweisenden Vorrangzonen indizieren ein öffentliches Interesse, das die Standortgemeinde im Flächenwidmungsverfahren berücksichtigen wird. Eine entsprechende Flächenwidmung bleibt aber nach wie vor notwendig, womit die Gemeinden, die bis dato nicht einbezogen waren, in die Entscheidungsfindung noch eingebunden sind. Diese Mitgestaltungsmöglichkeit der Standortgemeinde im eigenen Wirkungsbereich soll sich erst mit der geplanten Novelle des ROG ändern (vgl. S. 66 LEP).

Während diese Absicht kritisch gesehen wird, findet der Entfall einer weiteren Umweltprüfung iRd Flächenwidmung als Maßnahme zur Verfahrensvereinfachung unsere Zustimmung.

---

<sup>15</sup> Ehem. BMLFUW (2007): Die Alpenkonvention – Handbuch für ihre Umsetzung ([http://www.alpconv.org/en/publications/other/Documents/Alpenkonvention\\_Umsetzungshandbuch3.pdf](http://www.alpconv.org/en/publications/other/Documents/Alpenkonvention_Umsetzungshandbuch3.pdf))

9. Synoptische Darstellung und Bewertung der Windkraft-Vorrangflächen (auf Grundlage des AV-Positionspapieres „Windkraftanlagen im Gebirge“ und zugänglicher Informationen)

Standort:	Windsfeld	Pirkegg	Resterhöhe-Rossgruberkogel	Schneeberg	Hochalm	Anzenberg	Hohegg	Ofenauer Berg	Lehberg	Rannberg-Ebenholzspitz	Sulzau	Kriteriengewicht
außerhalb eines Schutzgebietes oder ausreichende Pufferzone zu Schutzgebiet?	im LSG 36 Lantschfeld	ja, in der Entwicklungszone des Biosphärenparks Lungau	500 m zu LSG Spertental auf Tiroler Seite	ja	ja	nein	ja	Nein, NSG Kalkhochalpen	Nein, LSG19 in OÖ	ja	ja	2
Standorte in der subalpinen Stufe (Kampzone des Waldes) und oberhalb der Waldgrenze sowie nivalen Stufe (*Fels- und Eisregion)?	Ja	Nein	Ja	Ja (wobei bereits durch Skigebiet beeinflusst)	Ja (wobei bereits durch Skigebiet beeinflusst)	Nein	größtenteils unterhalb der Waldgrenze	Nein	Nein	Nein	Nein	4
Standorte in alptouristisch bedeuten Gebieten?	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja (wobei bereits durch Skigebiet beeinflusst)	Ja; bewirtschaftete Almen; bedeutendes Naherholungsgebiet	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	3
Standorte ohne ausreichenden Mindestabstand zu menschlichen Siedlungen?	Nein	Ja, Wohngebiet 700 m entfernt	Nein	Nein	Nein	Nein	teilweise, einzelne Wohngebäude 500 m entfernt	Ja, Wohngebiet 700 m entfernt	Nein	ja, Dorfgebiet 850m entfernt	Ja, Wohngebiet ca. 300 m entfernt	1
Wildtierkorridore und bedeutende Endemiten-Standorte?	Nein	Nein, aber Wildschutzzone	Nein	Nein	Nein	Nein, aber Wildschutzzone	Nein, aber Wildschutzzone	Nein	Nein	Nein	Nein	3
Standorte mit hoher Bedeutung für Vogel- und Feldermausarten	ja	Nein	ja	ja	ja	Nein	ja	ja	Nein (tangiert Schwarzstorchlebensraum)	Nein	ist zu prüfen (Scheukofen, bes. geschützte Höhle)	3
Rote Listen der gefährdeten Arten, Biotop-Kartierung und Lebensräume gefährdeter Tierarten?	Ja	Nein	Ja, diverse Biotope (Moore, Almrosen)	diverse Biotope	Ja, diverse Biotope (Moore, Almrosen)	nur kleinflächige Biotope (Rostseggenhalde, Blaugrashorstseggenhalde)	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	4
Wertvolle Wälder?	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	3
Neue Erschließungsstraße notwendig?	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	5
Beeinträchtigung von ökologisch wertvollen Flächen?	Ja	Ja	Ja	Ja, viele Biotope	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	3
Prominente Sichtbeziehungen (Gipfelschau) innerhalb 5 km Perimeter?	ja	nein	ja	ja	ja	ja	ja	nein	nein	ja	nein	3
Gesamtpunkte	Schutzgebiets-kategorie betroffen, daher à priori Ausschluss	Schutzgebiets-kategorie betroffen, daher à priori Ausschluss	-19	-7	3	18	23	40	49	54	57	
Einschätzung AV	nicht akzeptabel	nicht akzeptabel	nicht akzeptabel	nicht akzeptabel	nicht akzeptabel	nicht akzeptabel	nicht akzeptabel	nicht akzeptabel	akzeptabel	akzeptabel	akzeptabel	
Erläuterungen	hohe Eingriffsintensität für Straßenerschließung (LSG, Steilgelände, Lawinen) Weitwanderweg quert, Südwienertal, Skitourengebiet Landschaftsbild sehr empfindlicher Lebensraum die komplette Fläche befindet sich in einem Biotop Hauptaktionsraum Bartgeier, Murmeltiere in gesamter Vorrangzone, rege Kleinvogel-aktivität, zahlreiche Insekten auf Lungauer Seite im Landschaftsschutzgebiet Karstgebiet! (Marbachquelle)	fast komplett in Wildruhezone Gamswild In der Entwicklungszone des Biosphärenparks Lungau unverbaut, naturnah, Kulisse der Nockberge kein Wanderweg oder sonstiges	sehr viele Wandertouren, Mountainbike-strecken, Skitouren Sichtbarkeit Innerhalb des Verbindungskorridors Gänse- bzw. Bartgeier, Rotmilan diverse Biotope Weitwanderweg führt hindurch	einerseits bereits durch Skigebiet verbaut, andererseits landschaftlich von Hochkönigs geprägt, viele Wanderwege vollständig einsehbar Gipfelbereich ist durch diverse Biotope geprägt Verbindungskorridor Gänse- und Bartgeier	Wanderwege und Mountainbikestrecken (allerdings Vorbelastung durch Liftanlagen) Sichtbarkeit Verbindungskorridor Gänse- und Bartgeier, Rotwild-Wildruhezone landschaftlich sehr exponiert	bestehendes Schigebiet, Naturdenkmal Eiskapelle im Nahbereich, voausichtlich aber weniger betroffen. Der Standort befindet sich im Bereich einer Wildruhezone es gibt eine Bewirtschaftete Alm und eine DAV Selbstversorgerhütte im Nahbereich es gibt Wanderwege und Skitourenrouten in dem Gebiet Großflächige Einsehbarkeit Karstgebiet!	Verbindungskorridor Gänse- und Bartgeier, Rotwild-Wildruhezone Standort einsehbar (auch vom Hochkönig aus) Wenige Wanderwege direkt in der Vorrangzone, aber einige im Nahbereich Standort berührt Wildruhezone	Wanderfalken-Lebensraum, Vogelzugroute von außerordentlicher Bedeutung großflächig einsichtig im Nahbereich eines Naturschutzgebietes und einer Siedlung Standort berührt Wildruhezone durch Gesteinsabbau massiv vorbelastet	es spricht wenig gegen den Standort, außer die großflächige Einsehbarkeit und die Nähe zum LSG19 in OÖ. es spricht wenig gegen den Standort, außer die großflächige Einsehbarkeit und die Nähe zum Dorfgebiet (850m) bzw. zur Wildruhezone (500m) Karstgebiet!	Standort befindet sich in einem Abbaugelände, ist sehr gut erschlossen und massiv vorbelastet. eingeschränkte Sichtbarkeit in der Nähe von NSG und von Siedlungsraum unklar: Avifauna, Feldermäuse		

wenn angrenzend oder kurze Distanz zu Schutzgebiet: -2

unter 500m = -2; 500-1000m = -1

wenn Korridorfunktion für Bartgeier, Zugvögel etc.: -4

## 10. Zusammenfassung:

- Die Genese der Vorrangzonen für die Windkraft ist fachlich nicht nachvollziehbar, die Strategische Umweltprüfung weist gravierende Mängel auf.
- Die Standorte Windsfeld, Pirkegg, Resterhöhe-Rossgruberkogel, Schneeberg, Hochalm, Anzenberg, Hohegg und Ofenauerberg können aus Sicht des Alpenverein-Landesverbandes Salzburg auf keinen Fall akzeptiert werden (vgl. Bewertungsmatrix lt. Punkt 5).
- Die Freiraumkategorien „Alpine Ruhezone“ und „Naturlandschaft“ wären planlich zu konkretisieren und die Möglichkeit, WKA in diesen Kategorien zu errichten, ausdrücklich auszuschließen. Ebenso auszuschließen wäre in diesen Freiraumkategorien die Errichtung von großflächigen Photovoltaikanlagen. Generell sollte für die Alpinen Ruhezonen eine inhaltliche Orientierung an den im Land Tirol bereits seit Jahrzehnten festgelegten und bewährten Ruhegebieten nach § 11 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 erfolgen.
- Aus dem Kriterienkatalog für die Ermittlung von photovoltaikfähigen Freiflächen wäre die Möglichkeit der Errichtung von Anlagen im Nationalpark Hohe Tauern und Sonderschutzgebieten zu streichen.
- Im Umsetzungsprozess von Großwindkraftanlagen und großen Photovoltaikanlagen wäre eine angemessene Mitwirkungsmöglichkeit im Sinne der Aarhus-Konvention sicherzustellen. Als absoluter Mindeststandard ist die kommunale Raumordnungskompetenz zu beachten, d.h. die Durchführung des entsprechenden Flächenwidmungsplan-Verfahrens ist zwingend erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Claudia Wolf, akad. IM  
1. Vorsitzende  
ÖAV Landesverband Salzburg



Dr. Roland Kals  
1. Vorsitzender  
Sektion Salzburg



HR Mag. Josef Fischer-Colbrie  
Landesnaturschutzreferent  
ÖAV Landesverband Salzburg



MMag.<sup>a</sup> Liliana Dagostin  
Leiterin der Abteilung Raumplanung  
Naturschutz  
Österreichischer Alpenverein



Ing. Welebil Irene M. Sc.  
Fachexpertin Abteilung und  
Raumplanung Naturschutz  
Österreichischer Alpenverein